

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Verordnung über die Inkraftsetzung der revidierten Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat am 25. August 1938 beschlossen, die neue Verordnung für die schweizerische Rheinstrecke auf 1. April 1939 in Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat am 27. Dezember 1938 einen entsprechenden Beschluss gefasst (eidg. Gesetzessamm-

lung, Bd. 55, S. 17). Die umfangreiche Verordnung enthält 173 Artikel, in welchen Vorschriften über die Schiffstypen und deren Bauart, über das Befahren des Rheines (Fahrregeln), über das Stilliegen, das Verhalten bei Unfällen und ferner Sondervorschriften über einzelne Flussteile und Häfen enthalten sind.

Wasserbau und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Zürichsee-Regulierung.

Gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 für die Korrektur der Limmat und die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zur Regulierung des Wasserstandes des Zürichsees wurde dem Kanton Zürich eine Frist von zehn Monaten gewährt, um sich über die Annahme der Bundessubvention zu erklären. Die Frist läuft am 23. April 1939 ab. Die Regierung des Kantons Zürich richtete nun am 19. Januar 1939 ein Schreiben an den Bundesrat, in dem sie das Gesuch stellte, die Annahmefrist bis 31. Dezember 1939 zu verlängern. Zur Begründung ihres Gesuches führte

sie aus, dass sie erst in der Lage sein werde, die gewünschte Annahmeerklärung abzugeben, nachdem das Zürcher Volk in einer Abstimmung den erforderlichen Kredit für den auf den Kanton Zürich entfallenden Kostenanteil bewilligt habe. Diese Abstimmung habe bis heute nicht durchgeführt werden können, da sich bis heute mit den mitinteressierten Kantonen Schwyz und St. Gallen eine Verständigung über die Kostenverteilung nicht erzielen liess. Der Bundesrat empfiehlt den eidgenössischen Räten, dem begründeten Gesuche der Zürcher Regierung zu entsprechen.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.

Auf 1. Januar 1939 sind die beiden Abteilungen für «Bahnbau und Unterhalt» und für «Elektrifizierung und elektrische Anlagen verschmolzen worden unter dem neuen Namen «Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke». Leiter der neuen Abteilung ist Ing. Dr. Hans Eggenberger, bisher Vorsteher der Abteilung für Elektrifizierung.

Nachbarländer, Deutschland und Italien, zum elektrischen Betrieb gerade der wichtigsten Bahnlinien übergegangen sind und das elektrisch betriebene Bahnnetz fortwährend erweitern?

Internationales Kohlenkartell.

Wir haben an die Nachricht über den Abschluss einer internationalen Kokskonvention auf Seite 28, Jahrgang 1937 unserer Zeitschrift die Bemerkung geknüpft, «der Kokskonvention werde auch eine Steinkohlenkonvention folgen.» Unsere Vermutung scheint sich zu bewahrheiten. Nach längeren Verhandlungen (siehe auch Seite 121, Jahrgang 1938 unserer Zeitschrift) ist vorläufig zwischen den beiden wichtigsten Kohlenexportländern, Deutschland und England, eine Einigung zustande gekommen, welche die Grundlage für ein internationales Kohlenkartell bilden wird. Es soll die Ausfuhr der Steinkohlen inkl. Bunkerkohlen und Koks umfassen. Für Koks und Bunkerkohle erfolgt getrennte Quoten-Abrechnung. Ähnlich wie bei dem bereits bestehenden internationalen Kokskartell, das in das allgemeine Kohlenkartell eingebaut wird, erfolgt die Aufteilung der einzelnen Märkte nach dem bisherigen Umfang der Belieferung durch die einzelnen Vertragspartner und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesamtquoten.

Heeresmotorisierung und elektrischer Bahnbetrieb.

In der von der Vereinigung «Via Vita» herausgegebenen Broschüre «Heeresmotorisierung» wird auch der elektrische Bahnbetrieb in der Schweiz berührt. «Verkehrswege werden das hauptsächlichste Angriffsziel der Flieger im Hinterlande sein. Bahnlinien müssen als besonders gefährdet betrachtet werden, wobei erschwerend in Betracht fällt, dass elektrifizierte Bahnstrecken empfindlicher sind als Bahnstrecken mit Dampftrieb. Auch die Kraftwerke und die Kraftleitungen von den Werken zum Bahnkörper sind leicht verletzbar. So wäre es möglich, dass unser elektrifiziertes Bahnnetz in kurzer Zeit weitgehend beschädigt, wenn nicht zerstört würde.» Gegen diese einseitig zugunsten des motorisierten Strassenverkehrs lautenden Aeusserungen muss entschieden Stellung genommen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass unser Land in einem Kriegsfall seine Neutralität wahren kann, ist offenbar grösser als die Möglichkeit, selbst in einen Krieg verwickelt zu werden. Wie es in einem solchen Falle mit unserer Brennstoffversorgung bestellt ist, haben wir zur Genüge während des Weltkrieges erfahren. Die Behauptung, das elektrifizierte Bahnnetz sei leichter verwundbar, als ein Bahnnetz mit Dampftrieb oder Strassen, ist aus der Luft gegriffen. Wie wäre es sonst zu erklären, dass unsere

Mit dem Abschlusse des Kohlenkartells wird auch die Subventionierung der Kohlenausfuhr, wie sie von einigen Staaten gehandhabt wird, ein Ende nehmen. Die Bildung des Kartells wird eine *Erhöhung der Kohlenpreise* zur Folge haben, die nicht ohne Einfluss auf die Konkurrenzverhältnisse zwischen Wasserkraft und Kohle bleiben wird.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Okt. 1938 Fr.	10. Nov. 1938 Fr.	10. Dez. 1938 Fr.	10. Jan. 1939 Fr.	10. Febr. 1939 Fr.					
per 10 t franko Basel verzollt												
Saarkohlen (deutscher Herkunft)												
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	}	}	}	}	}					
Nuss I 50/80 mm								392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss II 35/50 mm								377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss III 20/35 mm								367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss IV 10/20 mm												
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)												
Stückkohlen	ca. 7000	ca. 6-7%	}	}	}	}	}					
Würfel 50/80 mm								392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss I 35/50 mm								377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss II 15/35 mm								367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss III 7/15 mm												
Ruhr-Koks und -Kohlen												
Gros-koks (Giesskoks)	ca. 7200	8-9%	}	}	}	}	}					
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm								547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm								565.—	565.—	565.—	565.—	565.—
Brechkoks III 20/40 mm	547.50	547.50	547.50	547.50	547.50							
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7-8%	}	}	}	}	}					
Fett-Nüsse I und II								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse III								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse IV								465.—	465.—	465.—	465.—	465.—
Vollbriketts								455.—	455.—	455.—	455.—	455.—
Eiform-Briketts								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedennüsse III								470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedennüsse IV								515.—	515.—	515.—	515.—	515.—
Belg. Kohlen												
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	}	}	}	}	}					
Braissettes 20/30 mm								—	—	—	—	—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke								7200-7500	8-9%	470.—	470.—	470.—

* Gültig für Schiffskoks. Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen

Ölpreisnotierungen per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	10.15	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	9.15	Einzelfass bis 500 kg	23.60
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	8.25	501-999 kg oder Abschluss über 1000 kg	22.60
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	7.30	1001-1999 kg	21.60
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	15.10	2000 kg und mehr aufs Mal	21.10
1001 kg bis 3000 kg	14.10	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert.	
3001 kg bis 8000 kg	13.35	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
8001 kg bis 12,000 kg	13.10	Mittelschwerbenzin	
12,001 kg und mehr	12.45	Kisten, Kannen und Einzelfass	57.55
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	14.10	2 Fass bis 350 kg	54.80
1001 kg bis 3000 kg	13.10	351-500 kg	52.95
3001 kg bis 8000 kg	12.35	501-1500 kg	51.90
8001 kg bis 12,000 kg	12.10	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	51.05
12,001 kg und mehr	11.45		od. 37,25 Cts. p.l
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	13.20	Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
1001 kg bis 3000 kg	12.20	Superbrennstoff «Super Esso»	
3001 kg bis 8000 kg	11.45	Einzelfass	60.65
8001 kg bis 12,000 kg	11.20	2 Fass bis 350 kg	58.05
12,001 kg und mehr	10.55	351-500 kg	56.30
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	12.55	501-1500 kg	55.35
1001 kg bis 3000 kg	11.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	54.50
3001 kg bis 8000 kg	10.80		od. 42,25 Cts. p.l
8001 kg bis 12,000 kg	10.55	Leichtbenzin (je nach Menge)	74.—/71.—
12,001 kg und mehr	9.90	Gasolin (je nach Menge)	79.50/76.50
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.		Benzol f. mot. Zwecke (je nach Menge)	67.—/64.—

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Oelpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes